

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5558

Von: Tilo Von Riegen

Gesendet: Mittwoch, 24. März 2021 12:43

An: Galka, Sebastian (Landtagsverwaltung SH) <Sebastian.Galka@landtag.ltsh.de>

Cc: Petersen, Maik (Innenministerium) <Maik.Petersen@im.landsh.de>; Marc Ziertmann <marc.ziertmann@staedteverband-sh.de>

Betreff: [EXTERN] Fwd: EILT: Innen- und Rechtsausschuss
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
Bezug: Umdruck 19/5554

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

den guten Vorschlag der Kommunalen Landesverbände zur Änderung der Gemeindeordnung (§ 35 a GO) würde ich für das MILIG gern aufgreifen und weiterentwickeln.

Anbei eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag, der auf den bereits in der Beratung befindlichen Änderungsantrag von CDU, SPD, Grüne, FDP und SSW aufsetzt.

Leider hatte ich keine Zeit für eine formelle Abstimmung mit den KLV, vermute aber aus Gesprächen, dass wir damit auf einer Linie wären.

Viele Grüße

Tilo von Riegen

Dem

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Drucksache 19/2790

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 24.03.2021
vom 23.03.2021

können folgende Änderungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Wahlen in den digitalen Sitzungen der kommunaler Vertretungskörperschaften angefügt werden:

Folgender neuer Artikel 5 wird angefügt:

„Artikel 5 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 35 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.““

Folgender neuer Artikel 6 wird angefügt:

„Artikel 6 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 30 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.““

Folgender neuer Artikel 7 wird angefügt:

**„Artikel 7
Schlussbestimmung**

Soweit Kommunen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Hauptsatzung eine Regelung zu § 35 a Absatz 3 der Gemeindeordnung oder § 30 a Absatz 3 der Kreisordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen haben, ist die Hauptsatzung bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Neuregelung anzupassen.“

Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 8.